

	<b>Hausmitteilung Hygienekonzept COVID-19</b>  02.07.2021 GF	<b><u>Verteiler:</u></b>  Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
-----------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------

(Um eine einfachere Lesbarkeit des Textes zu gewährleisten, wird im Folgenden lediglich die männliche Bezeichnung verwendet. Die im Text angegebenen Funktionen bzw. Bezeichnungen beziehen sich jedoch gleichermaßen auf die männliche, weibliche und diverse Form.)

## Hygienekonzept COVID-19

### 1. Zutritt/Fieberscreening

#### a) Der Zutritt zu den Räumlichkeiten der Berufsförderungswerk gGmbH ist folgendem Personenkreis untersagt:

- aa. Personen, die sich einem Schnell- oder Selbsttest unterzogen haben: bei einem positiven Testergebnis;
- bb. Personen, die mit dem SARS-CoV-2 infiziert oder an COVID-19 erkrankt sind;
- cc. denen vom Gesundheitsamt mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts enge Kontaktpersonen sind, die ein erhöhtes Infektionsrisiko haben und/oder
- dd. einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen (z.B. Reiserückkehrer).

#### Das Betretungsverbot nach Nr. 1a) cc. gilt nicht für

- a. Kontaktpersonen, die vollständig gegen COVID-19 geimpft sind (ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung)
- b. immungesunde Kontaktpersonen, die von der PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und mit einer Impfstoffdosis geimpft worden sind und
- c. immungesunde Kontaktpersonen, die von einer PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Infektion genesen sind, die mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt.

Der Impfnachweis und der Nachweis der vorherigen SARS-CoV-2-Infektion sind dem Einrichtungsträger auf Anforderung vorzulegen.

Treten bei den vom Betretungsverbot nach Nr. 1a) cc. ausgenommenen Personen innerhalb von 14 Tagen ab dem Kontakt typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber oder Geschmacks- und Geruchsverlust auf, gilt die Ausnahme vom Betretungsverbot für diese Personen nicht mehr.

#### Vorgehen bei Erkältungs- und bzw. respiratorischen Symptomen

- Bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Erkrankungssymptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) ist das Betreten des BFW München erst möglich, wenn nach mindestens 48 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde und im häuslichen Umfeld keine Erwachsenen an Erkältungssymptomen leiden bzw. bei diesen eine SARS-CoV-2-Infektion ausgeschlossen wurde;
- Kranke Personen in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen das BFW München nicht betreten;

- Die Wiederzulassung zum Betreten des BFW München nach einer Erkrankung ist erst wieder möglich, sofern die Person bei gutem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist. Der fieberfreie Zeitraum soll 24 Stunden betragen. Zusätzlich ist die Vorlage eines negativen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR- oder AG-Test) oder eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Entscheidung über einen Test wird nach ärztlichem Ermessen unter Einbeziehung der Testressourcen und der Testlaufzeit getroffen; telefonische und telemedizinische Konzepte sind möglich;
- Für die Teilnehmer und betriebsfremde Personen gelten die oben aufgeführten Regelungen gleichermaßen

## **b) Fieberscreening vor Betreten des Hauses**

Um mögliche Infektionen frühzeitig zu erkennen, können Beschäftigte, Teilnehmer und betriebsfremde Personen vor jedem Betreten des Hauses eine Fiebermessung vornehmen. Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 50 besteht wieder die Pflicht, die Fiebermessung vorzunehmen.

### **aa. Messstation am Hauptzugang (Haupteingang):**

Diese Messstation informiert den Mitarbeiter am Empfang mittels akustischem Alarm, wenn das Gerät „rot“ ( $\hat{=}$  Fieber) anzeigt. Der Mitarbeiter am Empfang lässt dann den Zutritt der betroffenen Person nicht zu. Der Mitarbeiter am Empfang informiert den medizinischen Dienst, der die Körpertemperatur nachprüft, und dann über die Berechtigung zum Betreten des BFW entscheidet.

### **bb. Messstation am Hauptzugang (Innenhof):**

Diese Messstation informiert den Mitarbeiter am Empfang mittels akustischem Alarm, wenn das Gerät „rot“ ( $\hat{=}$  Fieber) anzeigt. Der Mitarbeiter am Empfang lässt dann den Zutritt der betroffenen Person nicht zu. Der Mitarbeiter am Empfang informiert den medizinischen Dienst, der die Körpertemperatur nachprüft, und dann über die Berechtigung zum Betreten des BFW entscheidet.

### **cc. Messstation am Zugang der Tiefgarage in das Haupthaus:**

Diese Messstation hat eine Zutrittsfunktion. Das bedeutet, wenn das Gerät „rot“ ( $\hat{=}$  Fieber) anzeigt, bleibt die Zutrittschleuse geschlossen, ein Betreten des Hauses ist nicht möglich. In diesem Fall ist der Empfang (Pforte) zu verständigen. Ein Mitarbeiter des medizinischen Dienstes wird die Körpertemperatur nachprüfen und über die Berechtigung zum Betreten des BFW befinden.

## **2. Wahrung Abstand, Gruppengröße und feste Gruppen**

Es ist durchgehend für einen Mindestabstand von 1,5 m zu sorgen - auch im Außenbereich.

Ebenso ist auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von Maßnahmenteilnehmenden zu Lehr- und sonstigem Personal zu achten, sofern nicht zwingende Gründe ein Unterschreiten erfordern.

Wenn keine zwingenden Gründe dagegensprechen, sollen innerhalb der einzelnen Klassen/Gruppen möglichst feste Sitzordnungen eingehalten werden.

Soweit möglich soll auf einen Wechsel der Räumlichkeiten verzichtet werden. Die Nutzung von Fachräumen ist jedoch möglich.

Zur Durchführung von Unterricht sollen alle räumlichen Kapazitäten der Einrichtungen berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass die Räumlichkeiten für Unterrichtszwecke geeignet sind (z.B. ausreichende Beheizbarkeit und Belüftungsmöglichkeit), dass sie für Unterrichtszwecke ausgestattet werden können und dass sie für diese freigegeben sind (z.B. unter Beachtung von Brandschutzvorgaben).

Um zu verhindern, dass sich zu viele Maßnahmenteilnehmende zeitgleich auf dem Einrichtungsgelände und in den Sanitärräumen befinden und eine Durchmischung von Gruppen stattfindet, sollen versetzte Pausenzeiten, soweit es organisatorisch möglich ist, eingerichtet werden.

An allen Orten, an denen sich Warteschlangen bilden können (zum Beispiel: vor den Aufzügen, vor der Mensa / Cafeteria, vor der Kasse, am Empfang, etc.) sind **Abstandsmarkierungen** auf den Böden anzubringen und zu beachten.

Auf dem gesamten Gelände des BFW München dürfen sich bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 - 100 maximal 3 Personen zu einer Gruppe zusammenfinden, sofern nicht Ausbildung, Unterricht bzw. berufliche und dienstliche Belange dies erfordern. Bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 50 sind maximal 10 Personen zulässig. Geimpfte oder genesene Personen werden hierbei nicht mitgezählt.

### 3. Maskenpflicht (Mund-Nasen-Bedeckung)

Für Mitarbeiter, Rehabilitanden und Besucher besteht in allen Räumen des BFW München die **Pflicht zum Tragen** einer **medizinischen** Maske (Mund-Nasen-Bedeckung), geeignet sind somit nur FFP2 oder sogenannte OP-Masken. Die Maske (Mund-Nasen-Bedeckung) darf im Unterricht abgenommen werden, sofern sich die Person auf ihrem Sitzplatz befindet und die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m gewährleistet ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so darf die Maske zur Aufnahme von Nahrung und Getränken vorübergehend, kurzfristig abgenommen werden. Auch am Arbeitsplatz besteht Maskenpflicht soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Sogenannte Alltags- bzw. Community-Masken sind nicht zu verwenden.

Sogenannte „Face-Shields“ sind keine geeigneten Masken im Sinne der Vorschrift.

Durch Festlegung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege stellt auch eine sogenannte Klarsichtmaske keine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne der Vorschrift dar.

### 4. Lüften

Mindestens alle 45 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 Minuten) vorzunehmen, wenn möglich auch öfters. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Ist eine solche Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z.B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.

### 5. Auftreten von Krankheitszeichen im Tagesverlauf

Treten bei Personen im Tagesverlauf typische Anzeichen einer COVID-19-Erkrankung auf (Fieber, starker Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- oder Geruchsinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall), muss die betroffene Person isoliert werden und muss die Einrichtung – sofern möglich – schnellstmöglich verlassen.

### 6. Nachweis einer SARS-CoV-2 Infektion

Sollte bei einer Person eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen werden, ist umgehend der Geschäftsführer sowie der zuständige Bereichsleiter zu informieren.

Der Geschäftsführer informiert das für die Einrichtung zuständige Gesundheitsamt, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen.

### 7. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation aller in der Einrichtung anwesenden Personen (auch externe Personen) zu achten. Dabei ist insbesondere die Frage: „Wer hatte mit wem engeren, längeren Kontakt“ entscheidend.

## 8. Aushang Sicherheitshinweis

Sowohl im Innen- als auch im Außenbereich sind die laminierten Hinweisschilder mit den **COVID-19 Schutzmaßnahmen** zu beachten (siehe Anlage 1).

## 9. Transparente Trennwände

An allen Orten mit entsprechend erhöhtem Personenverkehr (zum Beispiel: am Empfang, Mensa / Essensausgabe, etc.) sind transparente Trennwände anzubringen.

## 10. Umorganisation der Büroräume / Kontakteinschränkung

Sofern **mehr als ein (1) Mitarbeiter in einem Büro** arbeiten, ist nach Möglichkeit (betriebliche Erfordernisse) social distancing in Form von Schichtarbeit oder mobile office zu praktizieren. Mindestens sind transparente Trennwände zu stellen.

## 11. Kontakteinschränkung zu Besuchern / Fremdfirmen und Dienstleistern

Der Zutritt betriebsfremder Personen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Es ist von allen Besuchern / Fremdfirmen und Dienstleistern ein Fragebogen (siehe Anlage 2) am Empfang auszufüllen. Das **Ergebnis des Fragebogens** entscheidet darüber, **ob** der Besucher/ Fremdfirma oder Dienstleister das Betriebsgelände des BFW München **betreten darf**. Diese Besuche sind **schriftlich** an der Pforte zu **dokumentieren**. Die **Besucher** sind auf die zusätzlichen Maßnahmen auf dem Betriebsgelände auf Grund von COVID-19 durch den Mitarbeiter, der die Person in Empfang nimmt, **hinzuweisen**.

**Der Fragebogen ist von Rehabilitanden immer dann neu auszufüllen, wenn sie länger als eine Woche nicht im Haus waren.**

## 12. Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

Von mehreren Personen verwendete Gegenstände und Oberflächen (Lichtschalter, Handläufe, Türklinken, etc.) sind **regelmäßig mehrmals am Tag** zu reinigen und zu desinfizieren. Dies ist bereits beauftragt.

Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird auch durch das Robert-Koch-Institut (RKI) nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Eine darüberhinausgehende Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten Situationen (z.B. Kontamination mit Körperausscheidungen wie Blut, Erbrochenem oder Stuhl) jedoch zweckmäßig sein. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so muss diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Eine Sprühdeseinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, weil Desinfektionsmittel eingeatmet werden können. Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind grundsätzlich nicht angezeigt. Aufgrund der Möglichkeit von Aerosolbildungen sind Reinigungen mit Hochdruckreinigern nicht durchzuführen.

## 13. Raumbesetzung Kantine

Von den Nutzern der Kantine ist stets ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m zu gewährleisten. Das führt zu einer Beschränkung der Personenanzahl und zu **gestaffelten Essenszeiten** bei den Rehabilitanden, um **Warteschlangen zu vermeiden**. Essen für das Personal wird bis auf Weiteres nur zur Abholung angeboten.

## 14. Raumbesetzung Umkleieräume

Die zulässige Belegung der Umkleieräume ist von der **Sicherstellung des Schutzabstandes (1,5 m)** abhängig. Gegebenenfalls sind die **Arbeitszeiten** so zu **staffeln**, dass

Warteschlangen vor den Umkleiden vermieden werden, oder aber die Mitarbeiter kommen bereits mit der Arbeitskleidung zur Arbeit.

## 15. Nutzung Dienstfahrzeuge

Die Dienstwägen sind **bestimmten Mitarbeitern ausschließlich zuzuordnen**. Dienstfahrzeuge ohne Personenzuordnung dürfen nur von max. 1 Person genutzt werden. Die Dienstwägen sind mit **Desinfektionsmittel, Papierhandtüchern** und Müllbeuteln auszustatten. Die **Fahrzeuginnenräume** sind regelmäßig durch das FacilityManagement zu reinigen und zu desinfizieren.

## 16. Nutzung Shuttledienst

Der Bus für den Transport von hierzu berechtigten Rehabilitanden darf nur mit einer **FFP2-Maske** geführt werden. Auch die Fahrgäste sind verpflichtet, eine **FFP2-Maske** zu tragen. Je Sitzreihe darf nur ein Fahrgast mitgeführt werden.

## 17. Kontakteinschränkung im Haus

Meetings, Versammlungen und Besprechungen im laufenden Betrieb sollten möglichst über **digitale Medien / Telefonkonferenz** durchgeführt werden. Die Beschäftigten sollten sich bei den Meetings in ihren Büroräumen oder aber im mobilen Office befinden. Mitarbeiter sollten sich nicht zu Besprechungen im selben Raum aufhalten. **Wenn trotzdem eine Besprechung in einem Raum** durchzuführen ist, so ist der **Sicherheitsabstand** zu wahren. Die **Maske (Mund-Nasen-Bedeckung)** nach Ziffer 3 darf nur abgenommen werden, sofern man sich an seinem Sitzplatz befindet und der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.

## 18. Arbeitsmittel

**Personenbezogene Nutzung** von Arbeitsmitteln und Werkzeugen ist zu **ermöglichen**. Sollte in bestimmten Situationen die gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und nach Beendigung der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.

## 19. Handlungsanweisung für Verdachtsfälle

Siehe DGUV „Coronavirus SARS-CoV-2 Verdachts-/ Erkrankungsfälle im Betrieb“ im Anhang.

Die kontaktlose Fiebermessung wird im Verdachtsfall durchgeführt.

Die Telefonnummer des Betriebsarztes, Dr. Michael Harrer, lautet 089 638 793 - 205.

## 20. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Die arbeitsmedizinische Vorsorge und Beratung ist bei unserem Betriebsarzt (siehe Punkt 13) jederzeit möglich, und dieses Angebot soll auch genutzt werden.

Vorgeschlagene personenbezogene Maßnahmen des Betriebsarztes werden nach Möglichkeit umgesetzt.

## 21. Meldung von auffälligen Änderungen im Gesundheitszustand von Rehabilitanden

Alle Mitarbeiter, die mit Rehabilitanden in direktem Kontakt stehen, werden aufgefordert, alle auffälligen Änderungen im Gesundheitszustand **dem medizinischen Dienst** zu melden.

## 22. Geschäftsstellen des BFW München

Für die Geschäftsstellen des BFW München gilt dieses Hygienekonzept COVID-19 analog.

## 23. Selbsttests für Mitarbeiter

Das BFW stellt ab der KW 16/2021 allen Mitarbeitern zwei Stück SARS-CoV-2 Antigen Selbsttests zur Verfügung. Die Tests werden wochenweise gegen Unterschrift am Empfang ausgehändigt.

Die Tests für die Geschäftsstellen werden verschickt oder persönlich durch den Geschäftsstellenleiter übergeben. Der Rücklauf des Formblattes über den Erhalt der SARS-CoV-2-Antigen Schnelltests wird durch den Geschäftsstellenleiter überwacht.

Die Mitarbeiter führen die freiwilligen Tests in ihrem häuslichen Umfeld entsprechend der Gebrauchsanweisung des Herstellers durch, abhängig vom Ergebnis sind ggf. weitere Schritte entsprechend des Hygienekonzepts erforderlich (siehe Punkt 1a des Hygienekonzepts).

Für Mitarbeiter, die aufgrund der Tätigkeit in der Berufs- und Fachschule Podologie und Bautechnik bereits an verpflichtenden Tests teilnehmen, gilt dieses Angebot zum freiwilligen Testen ausdrücklich nicht. Hier verweisen wir auf die aktuell gültigen Vorgaben des Kultusministeriums.

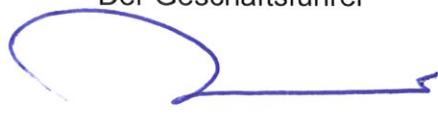
## 24. Inkrafttreten

Veröffentlicht am 02. Juli 2021. In Kraft ab dem 05. Juli 2021.

Diese Regeln entsprechen dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Situationsbedingt ist gegebenenfalls eine kurzfristige Anpassung erforderlich.

Der Geschäftsführer

Anlagen



Günther Renaltner

**Allgemeine Hygienemaßnahmen zum Schutz von  
Virusinfektionen - Coronavirus Disease 2019 (Covid-19)**

**Gefahren für Mensch und Umwelt**

**Übertragungsweg:**

Das Virus wird durch Tröpfchen über die Luft (Tröpfchen Infektion) oder über kontaminierte Hände auf die Schleimhäute (Mund, Nase, Augen) übertragen (Schmierinfektion)

**Inkubationszeit:**

Nach einer Infektion kann es einige Tage bis zwei Wochen dauern, bis Krankheitszeichen auftreten.

**Gesundheitliche Wirkungen:**

Infektionen verlaufen meist mild und asymptomatisch. Möglich sind auch akute Krankheitssymptome, z.B. Atemwegserkrankungen mit Fieber, Husten und Atembeschwerden. Hohe Gefährdung für Personen mit Vorschädigungen z.B. Asthmatiker, Herz- und Lungenerkrankungen, Krebs oder HIV.

**Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln**



- **Abstand halten**

Meiden Sie während ansteckender Phasen größere Personengruppen. Vermeiden Sie unnötige Hautkontakte, Händeschütteln und Körperkontakt.



- **Regelmäßig gründlich Händewaschen**

Hände von allen Seiten bis zum Handgelenk mit Seife einreiben und 20-30 Sekunden verteilen. Danach unter fließendem Wasser abwaschen. Anschließend die Hände mit einem trockenen und sauberen Papiertuch abtrocknen.

Hände-Desinfektionsmittel benutzen, wenn keine Möglichkeit zum Waschen der Hände besteht.

- **Hände aus dem Gesicht fernhalten**

Fahren Sie nicht mit ungewaschenen Händen im Gesicht herum.

Berühren Sie nicht mit ungewaschenen Händen, Nase, Augen oder Mund.



- **Verhalten bei Husten oder Niesen**

Halten Sie beim Husten oder Niesen Abstand zu anderen Personen. Husten oder Niesen Sie, wenn möglich in Papiertaschentücher oder halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase. Taschentücher oder Papierhandtücher nur in einem gedeckelten Müllereimer entsorgen.

- **Lüften**

Geschlossene Räume mehrmals täglich mit weit geöffnetem Fenster lüften.

**Erste Hilfe**



**Verhalten bei Symptomen:** Personen, die persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde, sollten sich unverzüglich und unabhängig von Symptomen mit dem zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung setzen, einen Arzt kontaktieren oder die 116117 anrufen - und zu Hause bleiben.

Personen, die den Verdacht haben, sich mit SARS-CoV-2 infiziert zu haben, sollten (nach telefonischer Anmeldung) ihre Ärztin bzw. ihren Arzt oder ein Krankenhaus aufsuchen. Beachten Sie weitere Anweisungen vom Arzt. Informieren Sie umgehend die Geschäftsführung.

**Selbstschutz beachten:** Verwenden Sie Handschuhe und Atemschutzmaske beim Umgang mit Erkrankten. Ist dies nicht möglich versuchen Sie Abstand zu halten.

**Sachgerechte Entsorgung**

Abfall in flüssigkeitsdichten Kunststoffbeuteln sachgerecht entsorgen. Abfälle nicht zwischenlagern.

**Verantwortlicher**

Datum: 27.04.2020 Verantwortlich: Günther Renaltner, Geschäftsführer Unterschrift:

**Fragebogen zur Befragung von  
Rehabilitanden, Besuchern / Fremdfirmen und Dienstleistern**



Name der Firma / Kursbezeichnung: \_\_\_\_\_  
Name des Mitarbeiters / Teilnehmers: \_\_\_\_\_  
Name des Vorgesetzten: \_\_\_\_\_  
Datum: \_\_\_\_\_

---

Sehr geehrter Rehabilitand / Mitarbeiter / Besucher,

aufgrund der weltweiten Ausbreitung des COVID-19-Virus will das BFW München sicherstellen, dass die Gefahr der Ansteckung im BFW München reduziert wird.

Daher bittet das BFW München um Beantwortung folgender Fragen:

**1. Haben Sie sich einem Schnell- oder Selbsttest unterzogen?**

Nein   
Ja       **Ergebnis:**    positiv     negativ

Bei einem positiven Selbsttest-Ergebnis **dürfen Sie das BFW nicht betreten**. Bitte begeben Sie sich in Selbstisolation und nehmen Sie unverzüglich Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt auf. Das Gesundheitsamt entscheidet über das weitere Vorgehen.

**2. Haben Sie sich in den letzten 10 Tagen in einem Land / Gebiet aufgehalten, für das bei der Wiedereinreise nach Deutschland durch Bundes- oder Landesverordnung Quarantänevorschriften gelten und unterliegen Sie deshalb einer Quarantänemaßnahme?**

Nein   
Ja

Wenn JA – **dürfen Sie das BFW nicht betreten und ein Arbeitseinsatz im BFW München ist nicht möglich**. Bitte klären Sie das weitere Prozedere mit Ihrem Vorgesetzten ab. Das BFW München empfiehlt, zuhause zu bleiben und Ihren Hausarzt zu kontaktieren, dass er Sie auf den COVID-19-Virus testet.

**3. Haben Sie Grippe-ähnliche Symptome bzw. unspezifische Allgemeinsymptome einer COVID-19-Erkrankung?**

Nein   
Ja

Wenn JA – **dürfen Sie das BFW nicht betreten und ein Arbeitseinsatz im BFW München ist nicht möglich**. Bitte klären Sie das weitere Prozedere mit Ihrem Vorgesetzten ab. Das BFW München empfiehlt, zuhause zu bleiben und Ihren Hausarzt zu kontaktieren, dass er Sie auf den COVID-19-Virus testet.

**4. Haben bzw. hatten Sie Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen bzw. unterliegen Sie einer Quarantänemaßnahme?**

Nein   
Ja

Wenn JA – **dürfen Sie das BFW nicht betreten und ein Arbeitseinsatz im BFW München ist nicht möglich**. Bitte klären Sie das weitere Prozedere mit Ihrem Vorgesetzten ab. Das BFW München empfiehlt, zuhause zu bleiben und Ihren Hausarzt zu kontaktieren, dass er Sie auf den COVID-19-Virus testet.

Datum, Unterschrift

  
\_\_\_\_\_

**Vielen Dank für Ihre Mitarbeit, die Ausbreitung des COVID-19-Virus zu verringern.**

Die vorgenannten Daten erhebt das BFW München auf der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. d, f DSGVO zum Zwecke des Schutzes der lebenswichtigen Interessen der Mitarbeiter, Rehabilitanden, Besucher/Fremdfirmen und Dienstleister. Eine Verarbeitung zu anderen, als den vorgenannten Zwecken findet ausdrücklich nicht statt. Der Zugang zu den Daten innerhalb des BFW Münchens ist streng limitiert. Die Daten werden spätestens 1 Monat nach Erhebung gelöscht/vernichtet. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt. Rückfragen zum Datenschutz können Sie an [datenschutz@coaching-factory.de](mailto:datenschutz@coaching-factory.de) richten.